

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Merkblatt XXVIII.

Pflicht der Gemeinde zur Ueberwachung der im Gemeindegebiete vorkommenden Uebergab=verträge bezüglich Realitäten.

Die Gemeinden haben genau darauf zu achten, daß durch die Uebergab=verträge die Rechte des Landes und der Gemeinden nicht geschmälert werden.

Die Uebergab=verträge werden nämlich häufig zu dem Zwecke und in einer Weise errichtet, um den öffentlichen Körperschaften Verpflegskosten in öffentlichen Krankenanstalten, namentlich in der Landes=Heil- und Pflegeanstalt Niedernhart, anzulasten und sich von der Zahlung dieser Kosten zu drücken.

Ein Beispiel:

Die Eltern eines Geisteskranken haben einen landwirtschaftlichen Besitz (Bauerngut); die Eltern übergeben ohne Kenntniß der Landesregierung den Besitz an einen anderen Sohn oder an einen anderen, vielleicht nicht einmal Verwandten; sie lassen sich einen Auszug schreiben und verpflichten den Uebernehmer, den übrigen Geschwistern mit Ausnahme des Geisteskranken ansehnliche Beträge hinauszuzahlen. Die Verpflegskosten sind uneinbringlich, weil der Auszug nicht pfändbar ist; die Geschwister sind zur Alimentierung ihres Bruders nicht verpflichtet. Der Uebergab=vertrag kann allerdings angefochten werden, die Anfechtung ist stets mit Mühen und Kosten verbunden. In den meisten Fällen erfährt jedoch das Land davon überhaupt nichts. Nur